

06. Aug. 2013



Stadtverwaltung (Amt 66), 60275 Frankfurt am Main

An  
Piratenpartei Deutschland  
Kreisverband Frankfurt  
Seehofstraße 5  
60594 Frankfurt am Main

Auskunft erteilt	Zimmer
Frau Hartmann	211
Telefon Durchwahl	Telefax
069 212 45011	069 212 44680
e - mail Adresse	<a href="mailto:sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de">sondernutzungen.amt66@stadt-frankfurt.de</a>
Unser Zeichen	
2013-12689-66H	
Datum	
02.08.2013	

### **Wahlwerbung anlässlich der Bundes- und Landtagswahl am 22.09.2013**

Lagebezeichnung: **Stadtgebiet Frankfurt am Main**

genehmigt vom **12.08.2013** bis **05.10.2013**

### **Sondernutzungserlaubnis / Allgemeinverfügung**

zur vorübergehenden Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen auf jederzeitigen Widerruf.

Wir erteilen Ihnen hiermit die befristete Erlaubnis nach § 16 Hessisches Straßengesetz i. V. m. der ~~Setzung der Stadt Frankfurt am Main über Sondernutzungen, räumlich begrenzte, für die Wahlzeitigerlaubte Sondernutzung:~~

### **Wahlwerbung in Form von Plakatwerbung anlässlich der Bundes- und Landtagswahl am 22.09.2013**

Die Aufstellung und Anbringung von Wahlplakaten ist auf das Stadtgebiet Frankfurt a.M. und den festgelegten Zeitraum beschränkt und mit der Beachtung der folgenden Auflagen verbunden:

Es darf nur Wahlwerbung durchgeführt werden von den Wahlvorschlagsträgern, die zu der jeweiligen Wahl zugelassen sind.

Für die Wahlwerbung sind nur Plakate, Plakatständer oder Dreieckständer erlaubt. Die Größe der einzelnen Plakate darf DIN A 0 (0,84 cm x 1,19 cm) nicht überschreiten.

Wahlplakate auf den genehmigten Werbeträgern werden jeweils 6 Wochen vor, während der Wahl und 2 Wochen nach dem Wahltermin erlaubt. Bei Nachwahlen verlängert sich die Genehmigungsdauer automatisch bis 2 Wochen nach der Wahl.

Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum rückstandslos zu entfernen.

In den Fußgängerzonen ist Wahlwerbung aus straßenrechtlichen Gründen untersagt, um den Fußgängerlauf sicherzustellen und nicht zu behindern. In den beigefügten Lageplänen sind die Fußgängerzonen hellblau markiert, hierzu gehören z.B. die innerstädtischen Bereiche Opernplatz, Römerberg, Paulsplatz, Hauptwache, Zeil zwischen Hauptwache und Konstablerwache, Kalbächer Gasse und Große Bockenheimer Straße (Freßgasse), Liebfrauenberg, Neue Kräme, Friedrich-Stoltz-Platz, Carl-Theodor-Reiffenstein-Platz, Schillerstraße (bis Rahmhofstraße), Börsenplatz, Weißadlergasse, Roßmarkt, sowie der Bereich Goetheplatz/Rathenauplatz. Hierbei handelt es sich um werbefreie Zonen. Jegliche anderen Fußgängerzonen die hier nicht namentlich aufgeführt sind, gehören ebenfalls dazu. Auch aus stadhistorischen, städtebaulichen und touristischen Gründen ist hier grundsätzlich keine Werbung zugelassen.

An und auf Brücken ist die Plakatierung untersagt.

**Die nachfolgenden Auflagen zur Verkehrssicherheit und Anbringung sind zwingend zu beachten:**

In Kreuzungsbereichen, an Ampelmasten, auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichenmasten, im direkten Umfeld von Überwegen und Zebrastreifen ist eine Aufstellung von Plakatständern und das Anbringen von Plakaten aus Gründen der Verkehrssicherheit untersagt. Maßgeblich ist der 5,00 m Bereich. Sämtliche Plakatierungen dürfen nicht die Sicht auf den fließenden Verkehr, Lichtsignalanlagen, Überwege und auf Verkehrszeichen behindern.

Der Fußgängerlauf darf nicht behindert werden. Es muss eine Mindestgehwegbreite von 1,50 m für den Fußgängerlauf verbleiben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit hat die Unterkante der Plakatierung im Rad- und Gehwegbereich in der Höhe von 2,50 m zu enden

Die Radwege selbst sind grundsätzlich frei zu halten. Zu den Radwegen und zur Bordsteinkante ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei zugelassenem Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrenden beträgt die freizuhaltende Gehwegbreite 3,00 m.

An Bäumen darf zum Schutz der Bäume keine Plakatierung erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden.

Die Plakatwerbung darf nur mit Kabelbinder oder Draht befestigt werden. Klebende Materialien oder das Annageln von Werbung sind unzulässig. Sämtliches Befestigungsmaterial ist beim Abbau der Wahlwerbung rückstandsfrei zu entfernen und zu entsorgen.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie in der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Das Lichtraumprofil ist einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass die Plakatierungen jederzeit in einem ansehnlichen und verkehrssicheren Zustand sind.

Die Wahlwerbung ist so anzubringen, dass sie die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlagsträger nicht beeinträchtigt.

Die Beauftragten zur Anbringung oder Aufstellung der Wahlwerbung sind über die Auflagen zu informieren und für die ordnungsgemäße Aufstellung ist Sorge zu tragen.

Es ist untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z.B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

Wird gegen die Auflagen verstoßen, wird die Wahlwerbung im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten der Wahlvorschlagsträger umgehend entfernt. Dies gilt insbesondere bei festgestellten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit.

## Androhung von Zwangsgeld

Sofern Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhalt der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist abweichen darf, wird hiermit die Einführung eines Zwangsgeldes i. H. v. 50,00 € je Plakat gemäß § 69 ff. HVwVG angedroht.

## Widerruf

Die Regelungen dieser Sondernutzungserlaubnis können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## Allgemeiner Hinweis:

Von dieser Allgemeinverfügung ist die Wahlwerbung mit mobilen Großflächenplakaten ausgenommen. Diese Art der Werbung ist gesondert zu beantragen und bedarf einer gesonderten Erlaubnis vom Amt für Straßenbau und Erschließung.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, einerseits der Verpflichtung der Stadt Frankfurt am Main zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden sowie Beeinträchtigungen des städtebaulichen Erscheinungsbildes durch Wahlwerbung gleich welcher Art zu unterbinden.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main  
Amt für Straßenbau und Erschließung  
Sachgebiet 66.13.1  
Große Friedberger Straße 7-11  
60313 Frankfurt am Main

oder beim  
Rechtsamt  
30.1  
Sandgasse 6  
60311 Frankfurt am Main

Widerspruch einlegen.

Erfolgslose Widersprüche sind nach § 4 Hessisches Verwaltungskostengesetz ab dem 01. Februar 1995 gebührenpflichtig.

Im Auftrag



(Hartmann)  
Oberinspektorin